

Kreis Bersenbrück
 Gemeindebezirk Badbergen u
 Gemarkung Badbergen Flur 1

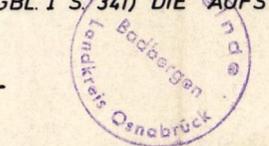
Maßstab 1:1000

4. Änderung zum
BEBAUUNGSPLAN NR.1
 „ Krachtingsesch “
 Gemeinde Badbergen

Landkreis Osnabrück

DER RAT DER GEMEINDE BADBERGEN HAT AM 18.2.76 GEM. §2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

Beys
 BÜRGERMEISTER
 BEARBEITET:



BADBERGEN, DEN 19.2.76
Hülshaus
 GEMEINDEDIREKTOR

LANDKREIS OSNABRÜCK
 DER OBERKREISDIREKTOR
 - HOCHBAUAMT -
 IM AUFTRAGE
 OSNABRÜCK, DEN _____ LTD. BAUDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 4.6.76 BIS 6.7.76 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGE-
 MACHT.

BADBERGEN, DEN 7.7.76
Hülshaus
 GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEM. §10 BBAUG AM 6.8.76 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BADBERGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

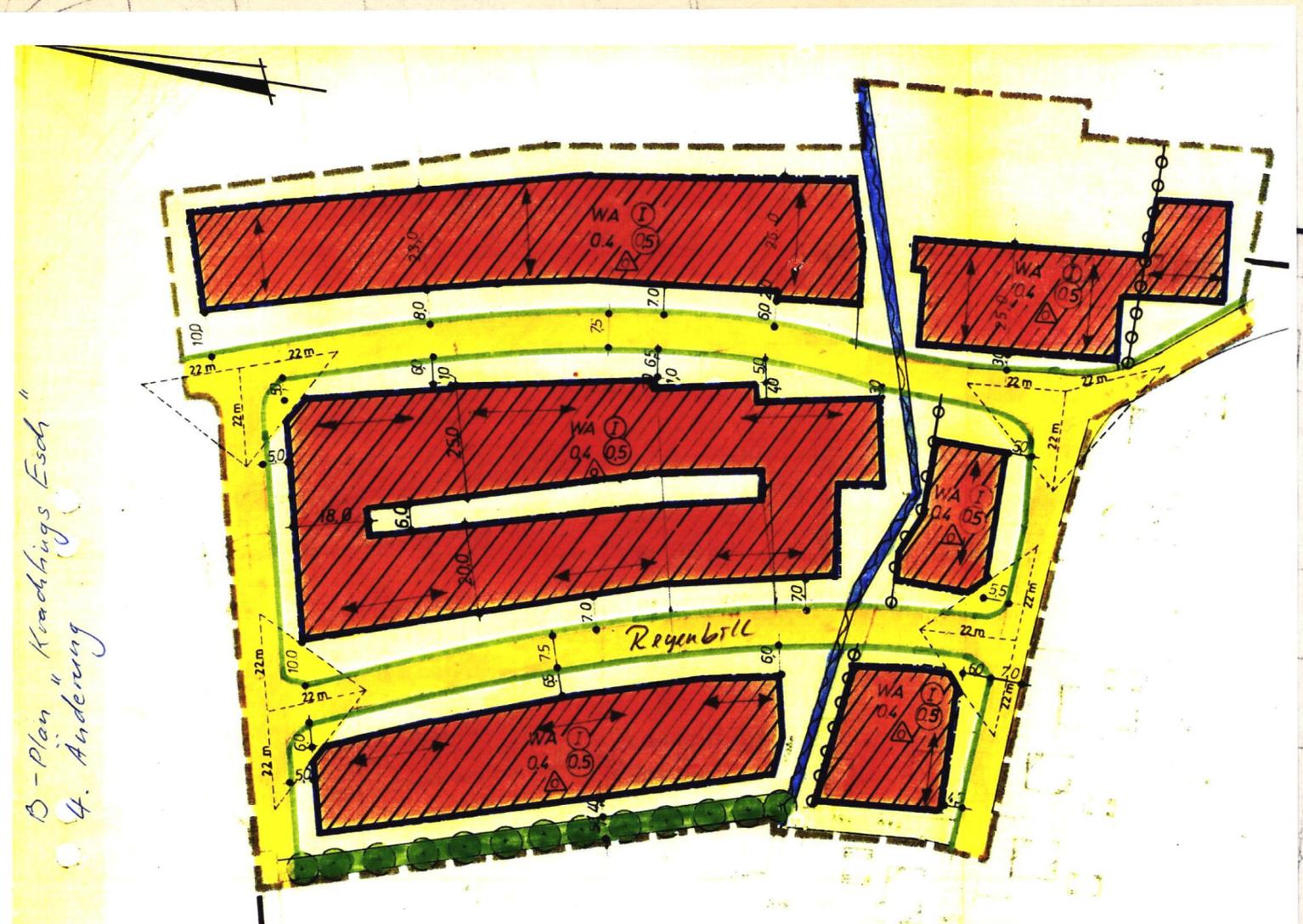
Beys
 BÜRGERMEISTER



BADBERGEN, DEN 7.8.76
Hülshaus
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE MIT VORSTEHENDER VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. §12 BBAUG AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEB.-PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG.

BADBERGEN, DEN _____ GEMEINDEDIREKTOR



B-Plan "Krachtings Esch"
 4. Änderung

Karte 1:1000 ist die Veranschaulichung der Richtigkeit der Festsetzungen mit Lage von...
 Bersenbrück, den 10. Oktober 1964
Hilshaus
 Baurat

AUFGRUND DER §§6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§2,9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE BADBERGEN AM _____ DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,4 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE

Verkehrsflächen

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Sonstige Festsetzungen

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER ÄNDERUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DER HAUPTBAUKÖRPER = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG DER STELLUNGEN VON BAULICHEN ANLAGEN
- SICHTFELDER, NUTZUNGEN VON ÜBER 0,8 m HÖHE ÜBER STRASSENNEIVEAU SIND UNZULÄSSIG
- WASSERFLÄCHE, GRABEN

„ KRACHTINGS ESCH “